

**Gründungsinformation
Nr. 25**



**Werbung:
Rechtsanwälte**

09/2012

GRÜNDUNG

Werbung: Rechtsanwälte

1. Werbung allgemein

Die Grenzen der zulässigen Werbung für Rechtsanwälte werden im Wesentlichen durch zwei einander ergänzende Regelwerke abgesteckt: Die Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 43b BRAO) und die Berufsordnung der Rechtsanwälte (§6 - §10 BORA). Werbung galt bisher als Ausdruck primär gewerblicher Interessen und war daher mit dem gesetzlichen Berufsbild eines unabhängigen Organs der Rechtspflege unvereinbar. Dem Rechtsanwalt ist Werbung nur erlaubt, „soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“ (§ 43b BRAO).

Ob die Werbung auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall abzielt, richtet sich danach, ob einzelne der angesprochenen Werbeempfänger eine Beratung oder Vertretung in einer bestimmten rechtlichen Angelegenheit benötigen und der Werbende sie aus diesem Grunde gezielt anspricht oder er sich mit seiner Werbung nur an Personen wenden will, bei denen er ein generelles Interesse an seinen Leistungen erwarten darf und sie deshalb als Auftraggeber zu gewinnen hofft (OLG Braunschweig, 12.09.2002, Aktz: 2 U 24/02).

2. Werbung im Internet

Werbung im Internet ist für Rechtsanwälte erlaubt. Maßgeblich für die Gestaltung der Homepage eines Rechtsanwalts sind zum einen berufsrechtliche Regelungen und zum anderen das Telemediengesetz. Um den Anforderungen an die allgemeinen Informationspflichten gemäß § 5 Telemediengesetz genüge zu leisten, müssen Rechtsanwälte auf ihrer Homepage die nachstehenden Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten.

- Name, Anschrift (kein Postfach), Telefon, Fax, E-Mail-Adresse. Der E-Mail-Posteingang muss regelmäßig kontrolliert werden
- bei juristischen Personen: Vertretungsberechtigte
- Angabe des Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregisters mit entsprechenden Registernummern
- Zuständige Aufsichtsbehörde, d.h. zuständige Rechtsanwaltskammer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt/Rechtsanwältin" und Angabe des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde
- Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und das Zugänglichmachen dieser Regelungen, wie BRAO, BRAGO, BORA, bei Fachanwälten die FAO. Ausreichend ist hierfür ein Link auf eine entsprechende Sammlung im Netz.
- Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern gem. § 27a UStG vorhanden

Bei den Hinweisen der Rechtsanwalts-Homepages handelt es sich nicht mehr um freiwillige Angaben. Soweit die nach § 5 TMG vorgeschriebenen Informationen nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar sind, kann dies nach § 16 TMG mit bis zu 50 000 € Geldbuße geahndet werden.

3. Zulässige Rechtsanwaltswerbung, Fälle und andere Quellen

Beispiele für zulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage sowie Telekommunikation:

- Sachlich, überprüfbare Informationen zu Existenz und Tätigkeitsfeld
- Links zwischen Anwaltskanzleien, auch wenn sie noch nie zusammengearbeitet haben
- Einrichtung einer Mailbox, einschließlich Hinweis auf diese Kommunikationsmöglichkeit
- Lebenslauf mit zurückhaltender Angabe von früheren Tätigkeiten
- Abbildung des Rechtsanwaltes
- Vorträge (z.B. Videos) und Autorentätigkeit
- Verkaufsangebote von bspw. alten Büchern, aber nicht von neuen
- Nennung von Beratungsschwerpunkten und Tätigkeitsfeldern auf der Anwaltshomepage, ohne diese als Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte zu qualifizieren (AG Stuttgart, 04.06.2002, 1 C 2871/02)
- Gesetzlich besonders geschützte Berufsbezeichnungen als Domain-Adressen im Internet dürfen nur von Angehörigen dieser Berufe oder entsprechenden Berufsorganisationen stammen (HansOLG, Hamburg, 2.5.02, 3U303/01)
- Die Nutzung so genannter Vanity-Nummern mit berufsbezeichnenden bzw. tätigkeitsbeschreibenden Begriffen (auch Gattungsbezeichnungen) ist zulässig (BGH, Urt. vom 21.02.2002 – I ZR 281//99), siehe Anmerkung (1)
- **Domainnamen**
 - Grundsätzlich unzulässig sind Domainnamen, die bei einem durchschnittlichen Internetnutzer „Fehlvorstellungen über das, was auf der Homepage zu finden ist“ aufkommen lassen
 - Titel wie Rechtsanwalt, Fachanwalt oder Notar dürfen vorkommen, solange in der entsprechenden Kanzlei mindestens eine Person diesen Titel trägt
 - Auch nicht sachbezogene Domainnamen sind zulässig
 - Bei Bezeichnungen wie „Experte“ oder „Spezialist“ sind entsprechende Kenntnisse (§7 Abs. 2 BRAO) nachzuweisen
 - Die Domain „prädikatsanwälte.de“ wäre unzulässig, da der Verbraucher ein besonders gutes Examen aller Anwälte erwarten würde (OLG Nürnberg, 13.07.2009, 3 U 525/09)
 - Für Tipps siehe Anmerkung (2)
- Impressum muss gut lesbar und darf nicht auf der Webseite versteckt sein, umfangreiches Scrollen kann zur Rechtswidrigkeit führen
- Internetwerbung, wie Werbebanner, Google AdWords etc. sind grundsätzlich erlaubt, da sie vergleichbar mit Zeitungsanzeigen sind
- Betrieb einer Rechtsberatungs-Hotline, bei der der Anwalt/die Anwältin anonym beraten kann (BGH, 26.09.02, I ZR 44/00 und I ZR 102/00)

- Hinweise auf andere Kanzleien, mit denen tatsächlich eine feste, d. h. über den Einzelfall hinausgehende Kooperation besteht
- Nennung aller Sozien (Partner) und fest angestellten Anwälte
- Bereithalten von Kontaktformularen auf der Homepage, mit der Möglichkeit für Interessenten, konkrete Rechtsprobleme zu schildern und Kostenvoranschläge für die Beratung zu erhalten (OLG Braunschweig, 12.09.02, 2 U 24/02); (OLG München, 20.12.01, 29 U 4592/01)

Hinweise auf Interessen und Tätigkeitsschwerpunkte, Bezeichnungen

- **Regelungen zu Fachanwaltstiteln**
 - Das Tragen von Fachanwaltstitel ist nur jenen Personen mit entsprechender Zulassung gestattet (§43b BORA)
 - Das Tragen von nicht existenten Fachanwaltstiteln (z.B. Fachanwalt für Markenrecht) ist unzulässig (LG Frankfurt/Main, BeckRS 2010, 02425)
- **Regelung zu zusätzlichen Angaben der Tätigkeitsfelder oder anderer Titel:**
 - *Allgemein gilt:* die Verwendung von zusätzlichen Titel oder Tätigkeitsbereichen ist nur gestattet, wenn keine Verwechslungsgefahr mit den Fachanwaltstiteln besteht
 - *§7 Abs. 1 BORA:* Die Nennung von Tätigkeitsschwerpunkten ist ohne qualifizierenden Zusatz zulässig, wenn auf dem entsprechenden Gebiet durch Ausbildung/Berufstätigkeit oder in sonstiger Weise Kenntnisse erworben wurden; die Nennung von Fachanwaltsgebieten ist hier ebenso erlaubt
 - *§7 Abs. 2 BORA:* qualifizierende Zusätze (beispielsweise Spezialist/Experte) sind nur zulässig, wenn theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrung in erheblichem Umfang nachgewiesen werden können und keine Verwechslungsgefahr mit den Fachanwaltsbereichen möglich ist (d.h. Spezialist für Erbrecht ist unzulässig, Spezialist für Unterhaltsrecht zulässig) (LG München, GRURPrax2010, 135; LG Dortmund, BRAK Mitt. 2006, 44; LG Freiburg, 20.05.2009, 12 O 16/08)
 - Die Bezeichnungen „Rechtsanwalt für...“/ „Fachmann für ...“ / „Fachrechtsanwalt für ...“ sind wegen Verwechslungsgefahr unzulässig (2 AGH 6/07; Hartung/Römermann BORA 4. Auflage 2008, §7 Ru78; RAK Stuttgart)
 - Bezeichnungen wie „Fachanwaltsausbildung für ...“ oder „Geprüfter Teilnehmer Fachanwaltslehrgang für ...“ sind wegen Verwechslungsgefahr ebenso unzulässig; gleiches gilt für die Werbung mit einem von der DEKRA verliehenen Zertifikat (LG Köln, 03.02.2009, 33 O 353/08) und der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentvollstrecker (AGT)“ (AnwGH Celle, 12.01.2009, AGH 23/08)
 - Die Benennung „Kanzlei für ...“ ist zulässig solange die Kanzlei schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet arbeitet
- Die Zulässigkeit von Werbung mit Zusätzen wie „zugelassen am LG und OLG“ ist in der allgemeinen Rechtsprechung noch strittig: OLG Köln, 22.06.2012, 6 U 4/12; OLG Saarbrücken, 30.11.2007, 1 W 193/07; LG Aschaffenburg, 20.11.2008 1 HK O 159/08
- Eine Phantasiebezeichnung bei einer partnerschaftlich organisierten Kanzlei ist zulässig (BGH vom 11.03.2004, 1 ZR 62/01)
- Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags gerichtet ist
- Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur auf Anfrage zulässig, wenn der Man-

dant ausdrücklich eingewilligt hat (§6 Abs.2 BORA)

- Kurzbezeichnungen dürfen nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine Phantasiebezeichnung entsteht

Anzeigen, Annoncen, Rundschreiben, Broschüren

- Anzeigen sind zulässig und nicht auf bestimmte Anlässe beschränkt
- Ein werblicher Hinweis in Anzeigen auf Sprechzeiten z.B. am Samstag ist nicht wettbewerbswidrig
- Zeitungsannoncen mit angemessenen Festpreisen für Dienstleistungen (LG Essen, 8.6.2004, 45 O 46/04)
- Eine Anzeige in den Gelben Seiten unter der Rubrik „Fachanwälte“ ist nur zulässig, wenn man selbst auch ein Fachanwalt ist (5 U 197/07, Kammerton 5/2009 S.176)
- Angaben in Zeitungen wie Lebenslaufabschnitte, Anfahrtsskizzen oder Fremdsprachenkenntnisse
- Verteilung eines Rundschreibens und Angabe einer „Service-Nummer“ ist zulässig (BGH, 15.3.2001, I ZR 337/98).
- Rechtsanwälte können in Praxisbroschüren das gesamte Tätigkeitsspektrum ihrer Kanzlei darstellen. Praxisbroschüren dürfen nicht nur an Mandanten, sondern auch an potenzielle Mandanten versandt werden
- Serienrundschreiben oder Kanzleibroschüren und andere vergleichbare Informationen, die sich an eine Vielzahl von Personen richten, auch wenn diese bislang nicht zu den Mandanten gehört haben, sind zulässig, wenn sie sich darauf beschränken, die jeweilige Kanzlei mit ihrem Beratungsangebot vorzustellen
- Die Versteigerung von Beratungsdienstleistungen in einem Internetauktionshaus. Die Preise müssen jedoch im Rahmen der Regelungen für Vergütung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sein (BVG 19.1.2008, Az.: 1 BvR 1886/06)
- Bei außergerichtlichen Tätigkeiten ist es möglich von den Preisvorschriften abzuweichen (§49b Abs. 1 BRAO i.V.m. §4 Abs. 1 RVG) solange die Bezahlung in angemessenem Verhältnis zur Leistung, Haftung und Verantwortlichkeit des Anwalts steht (GRUR Prax 2010, 189). Aus diesem Grund ist die Werbung mit einem pauschalen Preis für die Erstberatung unzulässig (LG Freiburg, 11.10.2006, 10 O 72/00 oder auch LG Ravensburg, NJW 2006, 2930)
- Informationsveranstaltungen von Rechtsanwälten zur eigenen anwaltlichen Tätigkeit oder zu allgemeinen rechtlichen Themen sind grundsätzlich zulässig. Es dürfen auch Nichtmandanten eingeladen und ein kostenloser Mittagsimbiss gereicht werden (BGH, 1.3.2001, IZ R 300/98)
- Geographische Werbung der Kanzlei ist zulässig, wenn die Kanzlei damit kein Alleinstellungsmerkmal für sich beansprucht (siehe dazu: OLG Celle, 17.11.2011, 13 U 168/11 für „Kanzlei Niedersachsen“ oder OLG Stuttgart, 13.06.2006, 2 U 147/05 für „Kanzlei Bodensee“)

Hinweise auf Inhaber, Gesellschafter, Angestellten gemeinschaftliche Berufsausübung

- Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvertretung
- Namen früherer Kanzleiihaber, Gesellschafter, Angestellter oder freier Mitarbeiter dürfen in einer Kurzbezeichnung weitergeführt werden
- Kanzleischilder können nach Größe und Aussehen so gestaltet und platziert werden, wie der Anwalt es für richtig hält. Unzulässig sind lediglich „marktschreierische“ Übertreibungen
- Sozien dürfen mit dem Begriff „Fachanwälte“ werben solange eine Mehrzahl der Mitglieder einen Fachanwaltstitel trägt; im Briefkopf sind die Mitglieder einzeln und mit korrekter Aufführung der Titel dann zu kennzeichnen (BGH, GRUR 2007, 807 Tz. 14, „Fachanwälte“)
- Hinweis auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise mit sozietätsfähigen Personen oder in einer dauerhaft angelegten Kooperation tätig sind (§8 BORA)
- Sponsoring bei seriösem Anlass und wenn keine reklamehafte Hervorstellung vorliegt (BverfG, 17.04.2000, 1 BvR 721/99)
- Ein Anwalt darf für seine Informationswerbung grundsätzlich alle Werbeträger nutzen

4. Unzulässige Rechtsanwaltswerbung, Fälle und andere Quellen

Beispiele für unzulässige Inhalte und Gestaltungen einer Homepage

- Eine übertriebene Gestaltung
- Veranstaltung von Gewinnspielen
- Angaben früherer Ämter
- Anzeigen auf fremden Seiten, die auf die Werbeseite des Berufsangehörigen hindeuten (Hyperlinks)
- Werbung per E-Mail, wenn sie ohne Einwilligung des Adressaten erfolgt (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UWG)
- Unzulässige Mandatswerbung im Internet liegt vor, wenn der Internetauftritt des Rechtsanwalts die Möglichkeit bietet, sich Vollmachtsformulare zwecks Beauftragung der werbenden Kanzlei ausdrucken zu lassen
- Branchentitel bzw. Gattungsbezeichnungen als Domain für die Homepage z. B. www.immobilienanwalt.de (AnwG Hamm, Beschl. 27.06.2002 – AR 22/01)

- **Allgemeine Beispiele für unzulässige Rechtsanwaltswerbung**

- Werbung mit Filmtiteln.

- Mitwirkung an Werbung durch Dritte, die ihm selbst verboten ist (§6 Abs.3 BORA)

- Weitergeführte Nennung eines ausgeschiedenen Partners, da dies irreführend sein kann (Hanseatisches OLG, Beschl. 12.09.2002, 5 W 63/02)

- Anwaltliche Werbung mit dem generellen, uneingeschränkten Hinweis „Auf Wunsch Hausbesuche“ ist – insbesondere, wenn das Angebot besonders hervorgehoben ist, - unzulässig. (LG Bonn, 24.7.01 – 3 O 251/00)

- Eine Werbung mit Pauschgebühren ist einem Berater nicht möglich, wenn der Gebührenrahmen willkürlich für bestimmte Beratungsfälle festgesetzt wurde (LG Essen vom 8.6.2004, 45 O 46/04)

- Kanzleien dürfen sich nicht als “führende Rechtsanwaltskanzlei deutschen Ursprungs“ und als „Partner Nr. 1 für den internationalen Mittelstand“ bezeichnen

- Irreführende Angaben sind unzulässig. Das gilt insbesondere für die Werbung mit Selbstverständlichkeiten, die das rechtsuchende Publikum nicht als solche erkennt

- Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen (§6 Abs.2 BORA)

- Wertungen, Qualitätsanpreisungen und Selbsteinschätzungen sind unzulässig, da diese nicht nachprüfbar sind

- Übertriebene, gefühlsbetonte Werbung, wie „Hol dir das Recht“, „Alles was Recht ist“

- Sog. „Disclaimer“, in denen die Haftung drastisch anhand von Geschäftsbedingungen begrenzt wird

Musterimpresum

Anschrift	Rudi Rechtso Musterplatz 1 80000 Musterstadt
Telefon	+49 01/2345-0
Fax	+49 01/2345-10
Email	info@rechtso.de
Zuständige Kammer	Rechtsanwaltskammer Musterstadt Finanzamtstr. 1 80000 Musterstadt
Gesetzliche Berufsbezeichnung	Rechtsanwalt
Verliehen in	Bundesrepublik Deutschland
Berufsordnung	[Link zur berufsrechtlichen Regelungen] (z.B. BRAO, BORA, FAO, RVG, CCBE)
Verantwortlich für Inhalte	Rudi Rechtso
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	DE 123 456 789

Anmerkungen:

- (1) Bei Vanity-Nummern handelt es sich um eine bundesweit nur einmal zu vergebene Telefonnummer mit der Vorwahl 0800 und einem bestimmten zugeordneten Schlagwort z.B. „Rechtsanwalt“, „Anwaltskanzlei“ usw. Bei Eingabe der Buchstaben des Schlagworts über die Telefonzifferntasten, kommt die Gesprächsverbindung mit dem Schlagwort zugeordneten Anschlussinhaber zustande. Im Gegensatz zu bestimmten beschreibenden Begriffen (Gattungsbezeichnungen) bei Domain-Namen, besteht, so der Bundesgerichtshof, bei Vanity-Nummern mit den entsprechenden Gattungsbezeichnungen, nicht die Gefahr der Kanalisierung von Kundenströmen. Darüber hinaus erkennt der Marktteilnehmer, dass es sich bei dem Inhaber der Nummer nicht um den alleinigen Anbieter anwaltlicher Dienstleistungen handelt.
- (2) Tipps zum Domainnamen
- Der eigene Vor- und Nachnamen.
 - Der Namen des eigenen Unternehmens, Vereins oder Organisation.
 - Allgemeine beschreibende Namen.
 - **Vorsicht!** Gattungsbegriffe
 - (z.B. „mitwohnzentrale.de“) sind nach dem BGH grundsätzlich zulässig, es kann jedoch unter bestimmten Umständen dennoch eine Wettbewerbswidrigkeit zu bejahen sein, z.B bei bewusster Blockade der Mitkonkurrenten oder Irreführung
 - Namen eines gesamten Rechtsgebiets, wie www.presserecht.de, ist unzulässig.
 - Orts- und Städtenamen sind nicht zulässig .
 - OLG München in dem Fall „www.rechtsanwälte-dachau.de“ (OLG München, 18.04.02, 29 U 1573/02) sah diese Domain als irreführend i.S.d. § 3 UWG an
 - Phantasienamen ; **Vorsicht!** Evtl. als Marke eingetragen.

Quellen:

- Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.): Urteile zur Anwaltswerbung in www.brak.de, Stand: 15.10.03
- Gmeiner, Alois (1999): Werbung für freie Berufe endlich erlaubt. Landsberg/Lech
- o.V.: Anwalt darf mit Erfolgchancen werben, in: Handelsblatt, 09.03.2000
- o.V.: Anwälte wollen Grenzen im Internet ausloten, in: SZ, vom 13.12.2000
- o.V.: Anwaltliches Werberecht – eine Übersicht möglicher Werbemittel, in: MDR 5/2001
- o.V.: Eine Tätigkeit als Sponsor ist bei Rechtsanwälten nunmehr grundsätzlich erlaubt, in: Stbg 2000 Nr:7
- Wolff, Dietmar (2000): Neue Freiräume für Werbung. Bonn
- Kanzlei Härting (Hrsg.): Urteile zum Berufsrecht der Freien Berufe, in www.berufsordnung.de, Stand:15.10.03
- o.V.: „Werbung der Freien Berufe“, in: der freie beruf 4/2001
- Giwer, Elisabeth: E-Commerce-Gesetz, in: BRAK-Magazin 01/2002, Seite 9
- o.V.: www.beck-aktuell.de, Stand 18.01.2005
- o.V: Berufsrecht/Berufsstand 10/04
- Beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 23.Juli 2004
- Hartung/Römermann(2008): Berufs- und Fachanwaltsordnung Kommentar, 4. Auflage, Beck-Verlag.
- Hoeren/Sieber (2012): Handbuch Multimedia-Recht. 31. Auflage, Beck-Verlag.
- Rechtsanwaltskammer München: <http://rak-muenchen.de/berufsrecht/werberecht/> , Stand 03.09.2012
- Rechtsanwaltskammer Stuttgart: <http://www.rak-stuttgart.de/index.php?id=95>, Stand 03.09.2012

© Institut für Freie Berufe (IFB)
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Abteilung Gründungsberatung
Marienstraße 2
90402 Nürnberg
Telefon (0911) 23565-0
Telefax (0911) 23565-52
E-mail: gruendung@ifb.uni-erlangen.de
Internet <http://www.ifb-gruendung.de>

Hinweis:

Das Institut für Freie Berufe übernimmt keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Das Institut für Freie Berufe behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haftet das Institut für Freie Berufe für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne - sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung - im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.